

Bei Einhaltung nachstehender Bedingungen bestehen gegen das geplante Bauvorhaben keine Bedenken:

Siehe Beiblatt Pkt. 1 - 20:

21. Sämtl. Abwässer u. Fäkalien sind in die Senkgrube einzuleiten.
 22. Über die Dichtigkeit der Senkgrube ist von der ausführenden Firma ein Attest vorzulegen.
 23. Die Wasserversorgung der Wohneinheit erfolgt aus dem besteh. Brunnen.
 24. Zur Endbeschau ist von einem konzessionierten Elektromeister ein Attest über die Ausführung der gesamten Elektroinstallation beizubringen.
 25. Sichtbare Holzkonstruktions- u. Verschalungsteile sind dunkel zu imprägnieren.
 26. Vor Erteilung der Baubewilligung ist die Zustimmung der Anrainerin Pawlik einzuholen.
 27. Durch die Bauarbeiten darf der fließende Verkehr auf der Bundesstr. 1 nicht behindert werden.
 28. Das Lagern von Baumaterial und das Aufstellen von Baumaschinen auf öffentl. Gut ist nicht gestattet.
 29. Der Fäkalistrang ist über Dach zu entlüften.
 30. Es ist weiter in Abänderung d. Planes beabsichtigt südseitig eine Terrasse in der Größe von 5 x 4 Meter anzubauen.
- Der Sanitätssachverständige gibt folgende Erklärung ab:

Die Abwasserbeseitigung aus Küche, Bad u. WC hat in eine neu zuschaffende Senkgrube zu erfolgen, die den geltenden Vorschriften zu entsprechen hat. Die Wasserversorgung erfolgt aus d. besteh. Hausbrunnen, dieser ist mit einer Lüftungshaube zu versehen und Restöffnungen sind flüssigkeitsdicht zu verschließen. Eine chemisch bakteriologische Untersuchung des Wassers, ob Trinkwasserqualität vorliegt, wird dringend angeraten. Bei plan- u. vorschreibungsgegemäßer Ausführung bestehen keine sanitären Einwände.

Erklärungen:

Der Vertreter der Bezirksbauführung Tulln hat grundsätzlich keinen Einwand gegen den geplanten Neubau. Entlang der Grundgrenze zur B1 sind Fern- u. Ortskabel verlegt. Bei Grabarbeiten in diesen Bereich ist unbedingt das Einvernehmen mit der Bezirksbauführung Tulln, Zeichenstelle - 1 Woche vorher - wegen genauen Kabellage herzustellen.
Tel. 02272/2200;

Die Anrainerin Fr. Sands erhebt bei plan- u. vorschreibungsgegemäßer Ausführung gegen das geplante Bauvorhaben keinen Einwand.